

BFV – Sicherheitsrichtlinien für Herren- Verbandsspiele (Bayernliga, Landesliga und Toto- Pokalspiele auf Landesebene)

1. Jeder Verein der Bayernliga und der Landesliga hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen und dem Verbandsspielleiter vor Beginn des jeweiligen Spieljahres zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner für den Verband, den jeweils anderen Verein und die zuständigen Behörden (Polizei, Stadt, Gemeinde, Ordnungsamt, Sanitätsdienst , Sportamt). Entsprechende Informationen sind rechtzeitig, spätestens in der Woche vor dem Spiel zwischen den Sicherheitsbeauftragten des gastgebenden und reisenden Vereins abzustimmen. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Vertretern der örtlichen Behörden ist zwingend erforderlich.
2. Es ist durch einen ausreichenden und geschulten Ordnungsdienst die Sicherheit und Ordnung in und neben dem Stadion zu gewährleisten. Stichprobenartige Einlasskontrollen sind in jedem Falle durchzuführen.
3. Der Heimverein hat ausreichend gekennzeichnetes (z.B. sichtbare Westen) und geschultes Ordnungspersonal zu stellen. § 28 SpO ist zu beachten.
4. Der Zugang zu den Kabinen ist sowohl für Mannschaften als auch für Schiedsrichter freizuhalten und durch Platzordner oder einen eingesetzten Sicherheitsdienst abzusichern.
5. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko bzw. Spielen mit erhöhtem Zuschaueraufkommen ist auf Anforderung durch den BFV spätestens 1 Woche vor dem Spiel ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospiele gefährden oder nicht zulassen, kann der Verein dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.
6. Das Mitführen und Verwenden von Waffen, sonst gefährlichen Gegenständen und Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen innerhalb des Stadionbereiches ist verboten. Bei Zuwiderhandlung sind diese Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen. Weigert sich die diese Gegenstände mitführende oder verwendende Person, diese abzugeben, ist diese Person des Stadions zu verweisen bzw. der Zutritt zu versagen. Im Wiederholungsfall ist diese Person mit einem Stadionverbot zu belegen.
7. Verboten ist weiterhin:
rassistische, fremdenfeindliche oder politisch radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu besteigen oder zu übersteigen;
Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten;
mit Gegenständen aller Art zu werfen.
Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen sind diese Personen aus dem Stadion zu verweisen und im Wiederholungsfall mit einem Stadionverbot zu belegen.
8. Sichtbar alkoholisierte sowie aggressive, randalierende Fans erhalten keinen Zutritt bzw. werden des Stadions verwiesen. Im Wiederholungsfall ist gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen. Dasselbe gilt für Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen sowie sich den Anweisungen des Ordnungsdienstes widersetzen.
9. Bei Spielen der Verbandsligen und Toto- Pokalspielen auf Landesebene mit erhöhtem Zuschauerandrang und bei Spielen mit erhöhtem Risiko sollen getrennte Eingänge sowie mehrere Kassenhäuschen und entsprechend ausreichende Einlässe eingerichtet werden. Die Fangruppen der beteiligten Vereine sind nach Möglichkeit auf getrennten Zuschauerblöcken unterzubringen.
10. Bei Anreise der Gäste- Fans mit Bussen hat der Heimverein den Gastverein über entsprechende Anreisemöglichkeiten und Parkmöglichkeiten zu informieren und diese mit dem Gastverein zu koordinieren.
11. Der Ausschank von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen oder in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material bei Spielen der Verbandsligen und Toto- Pokalspielen auf

Landesebene ist verboten. Zulässig ist der Ausschank von Getränken ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbecher.

12. Die Vereine haben entsprechendes Bildmaterial zu fertigen und durch die Polizei die Personalien der Personen festhalten zu lassen, die sich allen obengenannten Sicherheitsanordnungen sowie den Bestimmungen der Stadionordnungen widersetzen.

Stand: 01.10.2008